



Brüssel, den 25.8.2017
COM(2017) 452 final

2017/0213 (APP)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG des Rates zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Rahmen der Politik der quantitativen Lockerung der Europäischen Zentralbank und aufgrund des Sicherheitsprinzips, das für die Verwaltung der Vermögenswerte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Abwicklung (EGKS i. A.) gilt, gehen die für die Finanzierung der Forschungsprojekte im Bereich Kohle und Stahl vorgesehenen Einnahmen jedes Jahr im Vergleich zum Vorjahr erheblich zurück; dies kann dazu führen, dass der für die Organisation einer jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erforderliche Umfang an Finanzmitteln nicht erreicht wird.

Die Mittelausstattung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (RCFS) ging von 46 Mio. EUR im Jahr 2017 (auf der Grundlage der Einnahmen der EGKS i. A. 2015) auf 27 Mio. EUR im Jahr 2018 (auf der Grundlage der Einnahmen der EGKS i. A. 2016) zurück und dürfte 2019 noch niedriger ausfallen (zwischen 14 und 18 Mio. EUR).

Eine Übergangslösung, die eine angemessene Finanzierung der Forschungsprojekte im Bereich Kohle und Stahl sicherstellen würde, bis eine Änderung in der Geldpolitik eintritt und die Renditen bei Staatsanleihen steigen, könnte darin bestehen, im Rahmen des RFCS-Programms nicht in Anspruch genommene Mittel zu nutzen, insbesondere die Beträge aus aufgehobenen Mittelbindungen im Rahmen dieses Programms.

Mit der Verabschiedung der vorgeschlagenen Änderung der Entscheidung würde die Wiederverwendung aller im Rahmen des RFCS-Forschungsprogramms seit 2003 aufgehobenen Mittelbindungen (einschließlich wieder eingezogener Beträge) genehmigt, die in das Vermögen der EGKS i. A. zurückgeflossen sind und die für das RFCS-Forschungsprogramm eine zusätzliche Finanzierungsquelle in Höhe von 40,3 Mio. EUR darstellen könnten. Ferner würden zusätzliche Finanzmittel in Höhe von rund 5 Mio. EUR pro Jahr (jährlicher Durchschnitt der in den letzten drei Jahren aufgehobenen Mittelbindungen des RFCS-Forschungsprogramms) zur Verfügung stehen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Das RFCS-Programm ergänzt andere Instrumente der Union, die bei der Anpassung des Industriesektors auf mehreren Ebenen eingesetzt werden können. Zu diesen Instrumenten zählen der Europäische Fonds für strategische Investitionen, die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, „Horizont 2020“ mit der öffentlich-privaten Partnerschaft SPIRE („Sustainable Process Industry through Resource and Energy Efficiency“/nachhaltige Verarbeitungsindustrie durch Ressourcen- und Energieeffizienz) und der Europäische Sozialfonds.

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der 4. Priorität der Juncker-Kommission „Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis“. Er steht ferner im Einklang mit der Unterstützung der Union für die Wettbewerbsfähigkeit der Stahlindustrie und den Strukturwandel im Steinkohlenbergbau, die zu den Zielen des RFCS-Forschungsprogramms gehören.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht vollständig im Einklang mit den industriepolitischen Initiativen der Union. Insbesondere entspricht er der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2014 „Für ein Wiedererstarken der europäischen Industrie“¹, in der die Prioritäten der Union für die Industriepolitik dargelegt werden, sowie der Mitteilung aus dem Jahr 2016 „Die Stahlindustrie: Erhaltung von dauerhaften Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Europa“².

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Vorschriften in Bezug auf die Aufhebung von Mittelbindungen sind in Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates niedergelegt, in der die Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls festgelegt werden³.

Die vorgeschlagene Änderung der Entscheidung 2003/76/EG des Rates betrifft nur zwei Absätze des Artikels 4 der Entscheidung und zielt darauf ab, beide Kategorien nicht verwendeter Mittel (zum Jahresende noch nicht gebundene Mittel und Aufhebungen von Mittelbindungen) gleich zu behandeln (automatische Übertragung auf das nachfolgende Jahr).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Bestimmungen zur Durchführung des Protokolls wurden in einer Entscheidung des Rates festgelegt, deren Änderung unter das alleinige Initiativrecht der Kommission für Gesetzgebungsvorschläge fällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Kommissionsinterne Konsultationen ergaben, dass eine Wiederverwendung aufgehobener Mittelbindungen im Rahmen der Auslegung der aktuellen Rechtsgrundlage nicht möglich ist. Eine Änderung der Absätze 4 und 5 des Artikels 4 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates ist daher erforderlich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt – Die Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen im Jahr 2013 bestätigten, dass der RFCS seinen Auftrag zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der mit der Kohle- und Stahlindustrie zusammenhängenden Sektoren erfüllt und dass Finanzmittel in angemessenem Umfang erforderlich sind.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Ausschuss für das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (COSCO) wurde über den Rückgang der verfügbaren Haushaltsmittel (von 46 Mio. EUR für 2017 auf 27 Mio. EUR für 2018) informiert.

¹ COM(2014) 14.

² COM(2016) 155.

³ Protokoll Nr. 37 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

Die Europäische Plattform für Stahltechnologie (ESTEP), die die Interessenträger im Bereich Stahl vertritt, hat ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Änderung der Ratsentscheidung bekundet, da sonst viele Akteure unter der drastischen Verringerung der RFCS-Mittel leiden müssten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

Die vorgeschlagene Änderung ist begrenzt und technischer Natur und hat keine nennenswerten politischen, wirtschaftlichen oder haushaltsbezogenen Auswirkungen (Überbrückungsmaßnahme).

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

Die vorgeschlagene Änderung wird jedoch die interne Arbeit der Kommission im Hinblick auf den Jahresabschluss der EGKS i.A. vereinfachen, da die freigegebenen Beträge nicht mehr in der Bilanz der EGKS i.A. verbucht werden.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand und begründet keine neuen Verpflichtungen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans im aktuellen MFR.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Bei einer zügigen Annahme des Vorschlags durch den Gesetzgeber bis zum ersten Halbjahr 2018 könnte die Kommission die für das RFCS-Programm für 2018 erwarteten Mittel (27 Mio. EUR) für die nächste jährliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf einen Betrag von 40 Mio. EUR aufstocken.

Der Restbetrag könnte dafür verwendet werden, die RFCS-Mittel 2019 auf demselben Niveau (40 Mio. EUR) zu halten.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Folgende Beträge sollen gleich behandelt werden:

a) Beträge, deren Mittelbindung aufgehoben wurde: Beträge, die durch die Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen gebunden waren, aber nicht mehr an die Begünstigten zu zahlen sind (wenn die förderfähigen Kosten geringer sind als erwartet) oder wieder eingezogen werden, und

b) am Jahresende nicht durch die Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen gebundene Beträge. Diese nicht in Anspruch genommenen Mittel werden derzeit im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates im Gesamthaushaltsplan automatisch auf das nächste Jahr übertragen.

Die Beträge, deren Mittelbindung aufgehoben wurde, würden den unter Artikel 4 Absatz 4 fallenden nicht verwendeten Mitteln gleichgestellt.

Die im Rahmen des RFCS-Programms wieder eingezogenen Beträge würden ebenso behandelt und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung (HO) zu den zweckgebundenen Einnahmen (Artikel 14 und 21 der HO) ebenfalls automatisch übertragen.

Damit ist es gerechtfertigt, den derzeitigen Absatz 5 des Artikels 4 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates ganz zu streichen.

Die Änderungen beschränken sich somit auf folgende Bestimmungen:

(1) Artikel 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

*4. Zum 31. Dezember eines Haushaltsjahres noch verfügbare nicht verwendete Einnahmen und aus diesen Einnahmen stammende Mittel **sowie aufgehobene Mittelbindungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl** werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen. Eine Übertragung dieser Mittel auf andere Haushaltsposten ist nicht zulässig.*

Der Betrag, der den Aufhebungen von Mittelbindungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl seit dem 6. Februar 2003 entspricht, wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses zur Verfügung gestellt.

(2) Artikel 4 Absatz 5 wird gestrichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG des Rates zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 97 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (im Folgenden „EGKS“) läuft die Geltungsdauer dieses Vertrags am 23. Juli 2002 ab.
- (2) Das Protokoll zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden das „Protokoll“) legte fest, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten der EGKS auf die Europäische Gemeinschaft übergehen und dass der in der Bilanz der EGKS vom 23. Juli 2002 ausgewiesene Nettowert dieses Vermögens für Forschungszwecke in den Sektoren verwendet wird, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen.
- (3) In dem Protokoll wurden ferner die Erträge aus diesem Vermögen im Einklang mit dem Protokoll und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsakten den außerhalb des Forschungsrahmenprogramms durchgeführten Forschungsarbeiten in den die Kohle- und Stahlindustrie betreffenden Sektoren zugewiesen.
- (4) Angesichts des – aufgrund der niedrigen Zinsen auf den Kapitalmärkten in den letzten Jahren – außergewöhnlichen Rückgangs der Erträge aus dem Vermögen der EGKS in Abwicklung, die für die Forschung in mit der Kohle- und Stahlindustrie zusammenhängenden Sektoren vorgesehen sind, sollten die Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl geändert werden, damit die freigegebenen Mittel für das Forschungsprogramm wiederverwendet werden können.
- (5) Aus dem gleichen Grund sollten die Bestimmungen über Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl geändert werden, damit diese Mittel im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der

Haushaltsordnung zu zweckgebundenen Einnahmen für das Forschungsprogramm wiederverwendet werden können⁴.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/76/EG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zum 31. Dezember eines Haushaltsjahres noch verfügbare nicht verwendete Einnahmen und aus diesen Einnahmen stammende Mittel sowie aufgehobene Mittelbindungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen. Eine Übertragung dieser Mittel auf andere Haushaltsposten ist nicht zulässig.

Der Betrag, der den Aufhebungen von Mittelbindungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl seit dem 6. Februar 2003 entspricht, wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses zur Verfügung gestellt.“

(2) Artikel 4 Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) –